

Neufassung der städtischen Friedhofsgebührenordnung der Hansestadt Buxtehude vom 21. April 2021

Aufgrund des § 13 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Nds. BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117) i.V.m. den §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Hansestadt Buxtehude am 21.04.2021 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Hansestadt Buxtehude erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.
- (3) Die Hansestadt Buxtehude hat den Eigenbetrieb Städtische Betriebe Buxtehude mit der Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung beauftragt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet
 1. der Nutzungsberechtigte,
 2. der jeweilige Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung i.S.d. § 4,
 3. der Bestattungspflichtige i.S.d. § 8 Abs. 3 NBestattG.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie durch die Erfüllung eines Gebührentatbestandes

nach § 4. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig und zahlbar.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 4

Gebührentarif

1 Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten beinhaltet auch die laufende Unterhaltung der Friedhofsanlagen für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.

Reihengräber

1.1	Reihengrabstelle für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kinderreihengrabstätte)	345,00 €
1.2	Anonymes Sarggrab	846,00 €
1.3	Anonymes Urnengrab	435,00 €
1.4	Schlichtgrab	887,00 €
1.5	Urnenschlichtgrab	476,00 €

Wahlgräber

1.6	Wahlgrabstelle	892,00 €
1.7	Pflegeleichte Wahlgrabstelle mit kleinerer Pflanzfläche (entspricht einer Pflanzfläche von 1,00 m x 1,00 m)	1.087,00 €
1.8	Parkartige- und Sondergrabstelle (P&S)	1.210,00 €
1.9	Pflegeleichte P&S mit kleinerer Pflanzfläche (entspricht einer Pflanzfläche von 1,50 m x 1,50 m)	1.404,00 €
1.10	Urnenwahlgrab, je Stätte	745,00 €
1.11	Urnenwahlgrab unter Bäumen inkl. Namensplatte auf Gemeinschaftsgrabmal	991,00 €
1.12	Urnenwahlgrab „Hüterin der Zeit“ inkl. Einfassung	1.905,00 €
1.13	Urnenstele, je Kammer	1.765,00 €
1.14	Urnenkubus, je Kammer	2.681,00 €
1.15	Zubestattung einer Urne in ein Wahlgrab	503,00 €

2 Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten

2.1	Reihengrabstelle für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Jahr	17,25 €
2.2	Wahlgrabstelle je Jahr	35,17 €
2.3	Pflegeleichte Wahlgrabstelle mit kleinerer Pflanzfläche je Jahr	43,49 €
2.4	Parkartige- und Sondergrabstelle (P&S) je Jahr	48,40 €
2.5	Pflegeleichte P&S mit kleinerer Pflanzfläche je Jahr	56,19 €
2.6	Urnenwahlgrab, je Stätte, je Jahr	29,83 €
2.7	Urnenwahlgrab unter Bäumen je Jahr	39,67 €
2.8	Urnenwahlgrab „Hüterin der Zeit“ je Jahr	76,20 €
2.9	Urnenstele, je Kammer, je Jahr	70,61 €
2.10	Urnenkubus, je Kammer, je Jahr	107,24 €

3 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühr für Erdbeisetzungen beinhaltet neben der Bestattung auch die Grabbereitung (Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, Herrichten der Grabstelle und Auflegen der Kränze nach erfolgter Bestattung).

Die Bestattungsgebühr für die Urnenbeisetzung in eine Urnenwandkammer (Kubus und Stele) beinhaltet das Öffnen und Schließen der Kammer, das Ablegen der Kränze und das Abnehmen und wieder Anbringen der Grabplatte für die Beschriftung.

Reihengräber

3.1	Sargbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kinderreihengrabstätte)	222,00 €
3.2	Sargbestattung (Schlichtgrab)	452,00 €
3.3	Anonyme Sargbestattung	407,00 €
3.4	Urnenbeisetzung (Urnenschlichtgrab)	207,00 €
3.5	Anonyme Urnenbeisetzung	112,00 €

Wahlgräber

3.6	Sargbestattung Wahlgrab	556,00 €
3.7	Sargbestattung P&S	592,00 €

3.8	Urnenbeisetzung Wahlgrab	248,00 €
3.9	Urnenbeisetzung unter Bäumen	200,00 €
3.10	Urne in Urnenwandkammer (Kubus und Stele)	230,00 €

Für Bestattungen an Wochenendterminen (Samstag) wird auf die vorstehenden Tarife ein Zuschlag in Höhe von 30 % erhoben.

4 Gebühren für Ausbettungen (für Umbettungen)

 Die Gebühr für die Ausbettung beinhaltet das Öffnen und Schließen der Grabstätte.

Umbettungen erfolgen über ein Bestattungsinstitut (§ 11 Abs. 5 Friedhofssatzung).

Für eine erneute Bestattung auf den Friedhöfen der Hansestadt Buxtehude wird zusätzlich die entsprechende Grabnutzungsgebühr und Bestattungsgebühr erhoben.

4.1	Sarg (Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres)	867,00 €
4.2	Urne	157,00 €

5 Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle

 Die Nutzungsgebühr fällt je Nutzung der entsprechenden Räumlichkeiten an.

5.1	Nutzung Trauerhalle für die Trauerfeier	212,00 €
5.2	Nutzung Abschiedsraum (kleiner Raum)	47,00 €
5.3	Nutzung Kühlraum (Kapelle Waldfriedhof) je Tag	23,00 €

Für die Benutzung der Friedhofskapelle an Wochenendterminen (Samstag) wird ein Zuschlag auf die vorstehenden Tarife 5.1 und 5.2 in Höhe von 30 % erhoben.

6 Verwaltungsgebühren

6.1	Erteilung von Zweitausfertigungen / Ausfertigung einer Ersatzurkunde über das Grabnutzungsrecht	8,00 €
6.2	Übertragung des Nutzungsrechts	25,00 €
6.3	Versendung einer Urne	75,00 €

7 Gebühren für die Zulassung von Grabmalen sowie Abdeckplatten und Einfassungen

7.1	Genehmigung von Grabmalen ohne Erfordernis der Standsicherheit, Abdeckplatten und Einfassungen je Antrag	25,00 €
7.2	Genehmigung von Grabmalen inkl. Standsicherheitsprüfung (für die Laufzeit der 1. Nutzungsfrist) je Antrag	43,00 €
7.3	Gebühr für die Standsicherheitsprüfung bei Verlängerung der Nutzungszeit je Jahr	0,70 €

8 Sonstige Gebühren

8.1 Grabräumung
Die Grabräumung beinhaltet das Abräumen der Grabsteine, Einfassungen und Grabbeete sowie das Beseitigen der Fundamente. Sie erfolgt grundsätzlich über die Nutzungsberechtigten. Erfolgt die Grabräumung über die Friedhofsmitarbeiter, werden folgende Gebühren fällig:

Räumung Sargwahlgrab, je Stelle	251,00 €
Räumung pflegeleichtes Wahlgrab, je Stelle	201,00 €
Räumung Parkartige- und Sondergrabstelle, je Stelle	277,00 €
Räumung pflegeleichte Park- und Sondergrabstelle, je Stelle	226,00 €
Räumung Urnenwahlgrabstätte	125,00 €

Die Grabräumung der (Urnen-)Schlichtgrabstellen, der Urnenwahlgrabstellen unter Bäumen und der Urnenkuben/Urnenstelen erfolgt über die Friedhofsmitarbeiter. Sie beinhaltet das Entfernen und Entsorgen der Verschlussplatte, das Reinigen der Kammer und die abschließende Verbringung der Aschen in die Erde. Hierfür werden folgende Gebühren fällig:

Räumung (Urnen-)Schlichtgrab / Baumgrab	25,00 €
Urnenkubus / Urnenstele, je Kammer inkl. abschließender Verbringung der Asche	216,00 €

8.2 Sonstiges

Gebühr für Platzhalterplatte (Urnenwahlgrab unter
Bäumen) inkl. Anbringung

221,00 €

Für das Entfernen von Grabzubehör durch die Hansestadt Buxtehude zur Durchführung einer Bestattung gem. § 9 Absatz 3 der Friedhofssatzung, wird der erforderliche Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt. Bei der Berechnung werden die aktuell kalkulierten Stundensätze der Städtischen Betriebe Buxtehude zugrunde gelegt.

Der bei der Grabmalgenehmigung entstandene Mehraufwand gem. § 17 Absatz 5 der Friedhofssatzung wird in Rechnung gestellt. Bei der Berechnung werden die aktuell kalkulierten Stundensätze der Städtischen Betriebe Buxtehude zugrunde gelegt.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01. Januar 1988 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Buxtehude, den 3. Mai 2021

Hansestadt Buxtehude

Die Bürgermeisterin

gez.

L.S.

Katja Oldenburg-Schmidt